

# **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

## **Diplomatisches Handbuch**

Sammlungen der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse, Congreßacten und sonstigen Staatsurkunden vom Westphälischen Frieden bis auf die neueste Zeit ; mit kurzen geschichtlichen Einleitungen

**Ghillany, Friedrich Wilhelm**

**Noerdlingen, 1868**

II. Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen an die Krone Preußen am 7. Dezember 1849

## II.

### Abtretung

#### der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen an die Krone Preußen

am 7. Dezember 1849.

Die schwäbische Linie des Hohenzollernschen Hauses, welche in den Fürstenthümern Hechingen und Sigmaringen regierte (Hechingen war 1623 von Kaiser Ferdinand II., Sigmaringen 1638 von Kaiser Ferdinand III. aus einer Grafschaft zum Fürstenthum erhoben worden), hatte schon in den Jahren 1695 und 1707 mit den verwandten Linien von Kurbrandenburg und Ansbach-Baireuth, und zuletzt am 24. Januar 1821 mit dem Könige von Preußen einen Erbvertrag geschlossen, nach welchem die Fürstenthümer nach dem Aussterben beider Linien an die in Preußen regierende Hohenzollernsche Linie übergehen sollten. Die unruhigen Verhältnisse im Jahr 1848 brachten es mit sich, daß beide Fürstenthümer schon am 7. Dezember 1849 von ihren Fürsten freiwillig als beständiges Besizthum an die Krone Preußen abgetreten wurden. In der damaligen politischen Aufregung schlossen sich die Einwohner dieser Fürstenthümer der republikanischen Bewegung im südlichen Baden an, und die Regenten der beiden kleinen Ländchen waren bei ihrem unbedeutenden Militärstand und dem republikanischen Geiste der eigenen Truppen nicht im Stande, den Aufstand zu bewältigen. Der Fürst Friedrich Wilhelm von Hechingen (geboren 1801) floh schon am 11. März 1848 aus seinem Ländchen, als sich die Bauern bewaffnet vor seinem Schlosse versammelt hatten und erklärten, sie bezahlten ferner keine Steuern mehr. Der Fürst Karl Anton Friedrich von Sigmaringen (geboren 1785) gewährte am 7. März 1848, nachdem sich am 6. März eine große Volksmasse vor seinem Schlosse versammelt hatte, die sogenannten Volkswünsche, die auf Preßfreiheit,

Volksbewaffnung und Geschwornengerichte gingen, vermochte aber dadurch der republicanischen Bewegung nicht Einhalt zu thun. Er flüchtete in der Nacht vom 27. auf den 28. September 1848 mit seiner Familie und seinen Regierungsräthen aus dem Lande und ließ eine Proclamation zurück, worin er erklärte, neben dem Sicherheitsausschuß, einer revolutionären Behörde, welche das Volk am 27. September in Sigmaringen eingesetzt hatte, nicht regieren zu wollen. Die badischen Republikaner bemächtigten sich nun vollends des Ländchens und proclamirten in Sigmaringen die Republik. Der bejahrte Fürst sah sich durch diese Stürme veranlaßt, am 27. August 1848 die Regierung an seinen Sohn Friedrich Anton (geboren 1811) abzutreten. Die Ordnung wurde nun zwar bald nothdürftig wiederhergestellt und die alte Regierung am 10. Oktober 1848 in Sigmaringen durch bayrische Truppen wieder eingesetzt; allein beide Fürsten hatten die Ueberzeugung gewonnen, daß es in so stürmischen Zeiten für die Regenten kleiner Territorien eine undankbare, harte und fast unmögliche Aufgabe sei, ohne beständiges Einschreiten eines mächtigeren Nachbarn die Ruhe in ihren Ländchen aufrecht zu erhalten, und sie zogen es daher vor, aus der Reihe der Regenten auszuschneiden und ihr Gebiet dem stammverwandten preussischen Königshause zu überlassen. Die hierüber eingeleiteten Verhandlungen fanden am Anfang Dezember 1849 ihren Abschluß. Die Abtretungs-urkunde wurde am 7. Dezember 1849 zu Berlin unterzeichnet und am 10. Februar 1850 ratificirt. Der Fürst Friedrich Wilhelm von Hohenzollern-Hechingen, welcher damals unverheirathet war (seine erste Gemahlin, eine Fürstin Eugenie von Leuchtenberg, war 1847 gestorben, von seiner zweiten, einer Freiin Echenk von Bayern, wurde er 1863 geschieden), erhielt bis zu seinem Ableben eine Jahresrente von 10,000 preussischen Thalern; im Fall er eine neue standesmäßige Ehe einginge und successionsfähige Nachkommen erhielt, sollte die Hälfte dieser Rente, also 5000 preussische Thaler jährlich, auf letztere übergehen. Er lebte seit seinem Rücktritt meist auf dem Gute Hohlstein in Schlesien. Der Fürst Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen (seit 1834 mit der Prinzessin Josephine von Baden vermählt) erhielt eine Jahresrente von 25,000 Thalern, die sich auf den jedesmaligen Chef des Hauses forterben sollte. Er war von Anfang Dezember 1858 bis zum März 1862 preussischer Ministerpräsident und von da an Militärgouverneur für die Rheinprovinz und Westphalen mit dem Wohnsitze in Düsseldorf. Beide Fürstenhäuser sollten in Preußen den Rang sogleich nach den Prinzen des königlichen Hauses einnehmen; der Fürst Karl Anton von Sigmaringen erhielt am 18. Oktober 1861 das Prädicät königliche Hoheit. Nachdem die preussischen Kammern der Einverleibung beider Fürstenthümer zugestimmt

hatten, wurde dieselbe durch eine aus Charlottenburg datirte königliche Verfügung vom 12. März 1850 öffentlich verkündigt. Am 23. August 1851 huldigten die Einwohner dem neuen Regenten König Friedrich Wilhelm IV., worauf sodann im Januar 1852 Justiz und Administration nach preussischem Fuße organisiert wurden. In dem Kriege der deutschen Südstaaten gegen Preußen wurden die Fürstenthümer auf Befehl des deutschen Bundes am 25. Juni 1866 von württembergischen Truppen besetzt, aber bereits am 8. August 1866 wieder an Preußen ausgehändigt.

## Vertrag

über die Abtretung von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen an die Krone Preussen,  
abgeschlossen zu Berlin am 7. Dezember 1849.

Nachdem aus Veranlassung der im südwestlichen Deutschland seit dem Frühjahr 1848 eingetretenen politischen Ereignisse und mit Rücksicht auf die zwischen dem königlich preussischen Hause und dem fürstlich hohenzollernschen Hause bestehenden stammverwandtschaftlichen Verhältnisse und Erb-einigungs-Verträge, wodurch dem genannten königlichen Hause für den Fall des Erlöschens sämmtlicher Linien der Fürsten und Grafen von Hohenzollern im Mannsstamme die Erbfolge in die hohenzollernschen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zugesichert worden ist, Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Hechingen und Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen beide und beziehungsweise jeder für Sich der Regierung über die gedachten Fürstenthümer mit Ihren Souveränitäts-, Regierungs- und eventuellen Erbfolgerechten über dieselben zu Gunsten der Krone Preussen zu entsagen einmüthig beschlossen und demgemäss entsprechende Anträge zu wiederholten Malen an Seine Majestät den König von Preussen gerichtet; und nachdem Allerhöchstdieselben sowohl in Betrachtung der oben erwähnten Stammverwandtschaft und Erbeinigung, als zur Sicherstellung der damit zusammenhängenden gegenseitigen Rechte und Interessen auf diese Anträge eingehen zu wollen erklärt haben: so sind, um einen Vertrag hierüber abzuschliessen, Bevollmächtigte ernannt worden, nämlich von Sr. Majestät dem König von Preussen:

Allerhöchstihir Wirklicher Geheimer Oberregierungsath *v. Raumer*,

Allerhöchstihir Geheimer Legationsath *v. Bülow*

und Allerhöchstihir Geheimer Finanzrath *Stünzner*;

von Seiten Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen:

der fürstlich Hohenzollern-Hechingensche Geheime Hof- und Finanzrath Baron *v. Billing*;

welche auf den Grund ihrer gegenseitig als gültig anerkannten Vollmachten nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Ratification, miteinander verabredet und festgesetzt haben.

Art. I. Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Hohenzollern-Hechingen treten alle Souveränitäts- und Regierungsrechte über Höchst Ihr gesamtes Fürstenthum Hechingen in seinem gegenwärtigen Umfange, also einschliesslich der Souveränitäts- und Regierungsrechte über das durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 und späterhin dazu erworbene Gebiet, für Sich, Ihre Erben und Nachfolger an S. Maj. den König von Preussen ab.

Art. II. Ebenso werden von Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen alle Souveränitäts- und Regierungsrechte über Höchst Ihr gesamtes Fürstenthum Sigmaringen, in dessen gegenwärtigem Umfange, also einschliesslich der Souveränitäts- und Regierungsrechte über die durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss von 1803 und später hiezu erworbenen Gebiete und Landestheile, für Sich, Ihre Erben und Nachfolger an Seine Majestät den König von Preussen abgetreten.

Art. III. Seine Majestät der König von Preussen nehmen die in den Artikeln I und II gemachten Abtretungen an und erwerben auf den Grund derselben den Besitz der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit allen daran geknüpften Souveränitäts- und Regierungs-Rechten.

Art. IV. Namentlich gehen mit den genannten Fürstenthümern alle aus dem Souveränitäts- und Regierungsrechte über dieselben entspringenden besonderen Rechte und Einkünfte, als Zölle, directe und indirecte Steuern, Einregistrirungs-, Sportel- und Stempelgebühren, welche von den dortigen Bezirks-, Kammer- und Landeskassen bis zum Tage der Uebergabe der Fürstenthümer an die königlich preussische Regierung erhoben worden oder zu erheben gewesen sind, Staats-Archivalien und Acten und Staatsgebäude, sowie die unentgeltliche Benützung der für die Landesverwaltung bestimmten Gebäude und Localitäten aller Art auf die Krone Preussen über.

Art. V. Die Krone Preussen übernimmt mit dem Tage der Uebergabe beider genannten Fürstenthümer an Allerhöchstdieselbe alle verfassungsmässig daran geknüpften Staatslasten und Landesschulden und insbesondere die Verbindlichkeit, die von Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen gegen ihre respective decretmässig angestellte Hof-, Civil- und Militär-Dienerschaft eingegangenen Verpflichtungen nach den Etats zu erfüllen, ingleichen auch die von Ihren Durchlauchten oder deren hohen Regierungs-Vorgängern bewilligten Pensionen und jährlichen Gratiale auf den Grund der Pensions-Etats fortzuzahlen. Dagegen verbleiben alle in diese Etats nicht aufgenommenen Besoldungen, Pensionen, Gratiale und Competenzen fürstlich hohenzollernscher Beamten, Diener, Pensionäre etc. zur Last der respectiven Durchlauchtigen Fürsten.

Art. VI. Seine Majestät der König von Preussen werden Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen als Entschädigung für die durch die obigen Artikel I und IV erfolgte Abtretung vom Tage der Uebergabe des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen an die Krone Preussen bis zum Ableben Seiner Durchlaucht eine fixe Jahresrente von Zehn Tausend Thalern in preussischem Courant gewähren, welche auf die allgemeine preussische Staatskasse übernommen werden soll. Wenn Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Hohenzollern-Hechingen nach Eingehung einer standesmässigen Ehe mit successionsfähiger Descendenz aus derselben gesegnet werden sollte, wird die Hälfte der oben erwähnten Entschädigungssumme mit Fünf Tausend Thalern in preussischem Courant nach dem Ableben Seiner Durchlaucht auf diesen fürstlichen Erben übergehen und ebenfalls auf die allgemeine preussische Staatskasse übernommen werden.

Art. VII. Desgleichen werden Seine Majestät der König von Preussen Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen als Entschädigung für die durch die obigen Artikel II und IV erfolgte Abtretung eine fixirte Jahresrente von Fünf und Zwanzig Tausend Thalern in preussischem Courant vom Tage der Uebergabe des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen an die Krone Preussen ab gewähren, welche auf die allgemeine preussische Staatskasse übernommen werden soll. Diese Jahresrente vererbt sich bei dem Ableben des hohen Inhabers im hausverfassungsmässigen Erbange auf den jedesmaligen Chef des fürstlich hohenzollern-sigmaringenschen Hauses.

Art. VIII. Sämmtliche in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen belegenen fürstlich hohenzollernschen Güter und Liegenschaften nebst den dazu gehörigen Forsten, Bergwerken, Fabriken, nutzbaren Gebäuden (mit Ausnahme der im Artikel IV für die Landesverwaltung vorbehaltenen), Zehnten, Renten und Gefällen, wie solche gegenwärtig von den fürstlich hohenzollernschen Häusern besessen und von deren Hofkammern verwaltet werden, werden als wahres fürstlich hohenzollernsches Stamm- und Fideicommiss-Vermögen königlich preussischerseits anerkannt und verbleiben mit den daraus fliessenden Einkünften, den darin befindlichen Inventarien und sonstigen Pertinenzien, sowie mit den darauf ruhenden Lasten, namentlich von Apanagen, im Besitze des durchlauchtigen regierenden Hauses. Desgleichen behalten Ihre Durchlauchten das Ihnen in den Fürstenthümern zustehende Allodial-Vermögen und sonstige Privat-eigenthum in fernerem Besitze.

Art. IX. Bis zum Tage der Uebergabe des Fürstenthums an die Krone Preussen behalten die durchlauchtigen regierenden Fürsten die Ihnen darin zustehenden Souveränitäts-Einnahmen, wogegen dieselben bis dahin auch alle darauf ruhenden Staatslasten und Ausgaben zu tragen haben. Wegen der bei jener Uebergabe der Fürstenthümer sich vorfindenden derartigen

Einnahme- und Ausgabe-Rückstände wird besondere Vereinbarung getroffen werden.

Art. X. So wie das für die beiden Fürstenthümer bestehende und deren Contingente zum deutschen Bundesheere bildende Militär mit seiner Ausrüstung an Montur und Armatur bei der Uebergabe der Fürstenthümer an Seine Majestät den König von Preussen von Allerhöchstdemselben mit übernommen werden wird: so werden Seine Majestät solches, ohne dass es künftig noch besondere Contingente für gedachte Fürstenthümer bilden soll, mit dem preussischen Contingente zum Bundesheere vereinigen und durch diese Verstärkung des königlich preussischen Contingentes der den Fürstenthümern obliegenden Bundespflicht zur Stellung verhältnissmässiger Contingente hinfort Genüge leisten. Ebenso übernehmen Seine Majestät der König vom Tage der Uebergabe der beiden Fürstenthümer an, wie schon aus dem Art. V hervorgeht, alle denselben obliegenden Verpflichtungen zur Aufbringung matricularmässiger Geldbeiträge für allgemeine Bundeszwecke.

Art. XI. Die Uebergabe der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen von Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten an Seine Majestät den König von Preussen wird wo möglich gleich nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages und zwar, sofern bis dahin diese Auswechslung zu bewirken ist, am 15. Januar 1850 stattfinden.

Art. XII. Die beiden hohenzollernschen Fürstenhäuser behalten, der Abtretung ihrer Fürstenthümer ungeachtet, innerhalb des preussischen Staates Ihren bisherigen Rang und die damit verbundenen Vorzüge; auch soll Ihnen und insbesondere Ihren jedesmaligen hohen Chefs im Fall Ihrer etwaigen Niederlassung im preussischen Staate eine Ihren verwandtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen zum königlich preussischen Hause entsprechende bevorzugte Stellung vor allen anderen nicht zum königlichen Hause gehörigen Unterthanen Seiner königlichen Majestät gewährt werden. Das Nähere hierüber bleibt einer besonderen Feststellung vorbehalten, welche sich in dem vorausgesetzten Falle einer Niederlassung der Durchlauchtigen Fürsten im preussischen Staatsgebiete auch auf die hinsichtlich des Gerichtsstandes, der Vormundschaft etc. Ihnen etwa einzuräumenden Ehrenvorzüge zu erstrecken haben wird.

Art. XIII. Die bestehende fürstlich hohenzollernsche Hausverfassung bleibt im Allgemeinen wie im Besonderen, namentlich auch soweit sie Bestimmungen wegen der Missheirathen und wegen der Nothwendigkeit des agnatischen Consensus zur Contrahirung von Schulden auf das fürstliche Haus-Fideicommiss-Vermögen in sich begreift, mit der Massgabe aufrecht erhalten, dass die den letztgenannten Gegenstand betreffenden Bestimmungen auch auf die in den obigen Artikeln VI und VII erwähnten Jahresrenten, sowie auf jedes Aequivalent, welches demnächst etwa an die Stelle des jetzigen

fürstlich hohenzollernschen Haus-Fideicommiss-Vermögens treten könnte, im Ganzen wie im Einzelnen Anwendung finden sollen.

Art. XIV. Erlischt der fürstlich hohenzollernsche Mannsstamm vor dem Mannstamme des königlich preussischen Hauses, so wird im Sinne der Erbeinigungsverträge von den Jahren 1695 und 1707 das königlich preussischerseits für die jetzige Landesabtretung gewährte Entschädigungsobject, in dessen Besitze sich die zuletzt ausgestorbene Linie des gedachten fürstlichen Hauses, respective deren letzter hoher Chef befunden hat, an die königlich preussische Regierung zurückfallen.

Art. XV. Den Ansprüchen, welche das fürstliche Haus Hohenzollern in Folge der Erbeinigungs-Verträge von den Jahren 1695 und 1707 im Falle des Erlöschens des Mannstammes des königlich preussischen Hauses erheben könnte, wird durch den gegenwärtigen Vertrag in keiner Weise präjudicirt.

Art. XVI. Von dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrages soll nach erfolgter beiderseitiger Ratification die für den deutschen Bund bestehende Centralbehörde unter integraler Mittheilung desselben durch eine von Seiten der beiden Durchlauchtigen Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen abzugebende Erklärung, mit Beziehung auf den Art. VI der Wiener Schlussacte vom 15. Mai 1820, in Kenntniss gesetzt und diese Erklärung von Seiten der königlich preussischen Regierung bestätigt werden.

Art. XVII. Gegenwärtiger Vertrag wird, nachdem derselbe die Zustimmung der beiden preussischen Ständekammern verfassungsmässig erhalten hat, von Seiner Majestät dem Könige von Preussen und von Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen ratificirt und die preussischerseits zu diesem Ende auszufertigende Ratifications-Urkunde auch von Seiner königlichen Hoheit dem Prinzen von Preussen mitunterzeichnet; den beiden fürstlich hohenzollernscherseits auszufertigenden Ratificationsurkunden aber werden in ähnlicher oder sonstiger angemessener Form die Erklärung des Beitrittes aller majorennen Agnaten Ihrer obengedachten fürstlichen Durchlauchten beigefügt, auch dergleichen Beitrittserklärungen von Jedem der übrigen Nächstgeborenen des fürstlich hohenzollernschen Hauses allemal gleich nach erlangter Majorennität ausgestellt und durch den jedesmaligen Chef der betreffenden fürstlichen Linie Seiner Majestät dem Könige von Preussen eingereicht werden.

Die Auswechslung der Ratificationen soll innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Abschluss des gegenwärtigen Staatsvertrags erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Staatsvertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, 7. Dezember 1849.

*v. Raumer.*

*Baron v. Billing.*

*v. Bülow.*

*Stünzner.*